



Aeternitas e.V. Verbraucherinitiative Bestattungskultur •  
Dollendorfer Str. 72 • 53639 Königswinter • www.aeternitas.de •  
• info@aeternitas.de • Telefon 02244/92537 Fax 02244/925388

**Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes  
Hessen, Stand: 07.03.2006**

---

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport  
Postfach 3167  
65021 Wiesbaden

Königswinter, den 10.04.2006  
Durchwahl Jäger: 02244 / 92 53 82  
Fax: 02244 /92 53 88  
E-Mail: christian.jaeger@aeternitas.de

Ihr Zeichen: II 32 – 20 c – 01 – 01 – 05/0001

**Betreff:** Friedhofs- und Bestattungsgesetz / Entwurf vom 07.03.2006

**Hier:** Stellungnahme Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e.V., Königswinter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf. Der Entwurf stellt in seiner aktuellen Form lediglich eine Zusammenfassung der bisherigen hessischen Rechtsgrundlagen dar und bietet keine wesentlichen Neuerungen. Im Rahmen einer Gesetzesnovelle sollte die geltende Rechtslage grundsätzlich überprüft und an die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden; dies ist mit dem vorliegenden Entwurf noch nicht geschehen.

Aus Verbrauchersicht sind uns im Einzelnen folgende Punkte aufgefallen, die einer weiteren Diskussion und einer Änderung bedürfen:

**Zu § 1: Friedhofszweck**

Es ist zu begrüßen, dass auch im Entwurf des neuen Gesetzes der Friedhofszweck ausdrücklich definiert ist. Jedoch drängt sich bei der Formulierung „Pfleger der Gräber“ immer noch die Frage auf, wie weit dies gefasst sein soll. Soll damit eine Verpflichtung zur Grabpflege durch die Nutzungsberechtigten im Gesetz formuliert werden? Es erscheint fraglich, auf welche Rechtsgrundlage ein solcher Zwang gestützt werden kann. Darüber hinaus ist nicht nachzuvollziehen, weswegen die Grabpflege einen solchen Stellenwert erhalten soll, die Achtung der Toten und das würdige Totengedenken aber lediglich als Annex zur Grabpflege genannt werden. Das Rechtsinstitut des „Allgemeinen Friedhofszwecks“, welches

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Hessen, Stand: 07.03.2006**

---

schon seit Reichsgerichtstagen Bestand hat, sieht den Zweck eines Friedhofs in der "Ermöglichung einer angemessenen und geordneten Leichenbestattung und in der dem pietätvollen Gedenken der Verstorbenen entsprechenden würdigen Ausgestaltung des der Totenbestattung gewidmeten Grundstücks" (RG, Urteil vom 25.04.1938 - IV 7/38 -, RGZ 157, 246, 255). Dass ein Friedhof zur Grabpflege angelegt wird, ergibt sich aus dieser Formulierung nicht und war auch sicher nicht so gemeint. Vielmehr ist das Reichsgericht von einer würdigen Gestaltung und Pflege des Friedhofsgrundstückes insgesamt ausgegangen, also von einer würdigen Ausgestaltung der Friedhofsanlage, ohne sich auf einzelne Gräber bzw. Grabstellen zu beziehen.

Besser wäre nach hiesigem Dafürhalten die Formulierung des Reichsgerichts, oder leicht abgekürzt, folgende Formulierung:

*„Friedhöfe dienen der Bestattung von Leichen oder deren Aschenresten und dem Andenken an die Verstorbenen.“*

### **Zu § 2: Friedhöfe der Gemeinden:**

#### **Zu Abs. 1 und 2:**

Der Begriff des „öffentlichen Bedürfnisses“ erscheint zu unklar gefasst und bedarf nach hiesigem Dafürhalten einer Konkretisierung. Die Praxis in Hessen sieht zur Zeit dergestalt aus, dass überhaupt keine neuen Friedhofsflächen mehr angelegt werden müssten. Im Gegenteil klagt die überwiegende Mehrzahl von Friedhofsträgern über Überhangflächen in teils erheblichem Ausmaß. Diese Überhangflächen werden in der Zukunft nicht für Bestattungen benötigt werden, haben zu der zur Zeit festzustellenden Gebührenexplosion geführt und stellen auch bei rechtmäßiger Berücksichtigung in den Kostenrechnungen letztlich nur eine Belastung des jeweiligen Gemeindehaushalts dar. Aus diesem Grund sollte der Landesgesetzgeber den Entwurf entsprechend überarbeiten und den Schwerpunkt des neuen Bestattungsgesetzes auf die maßvolle Rückentwicklung der zur Zeit überdimensionierten Friedhofsflächen legen. Als Beginn wäre bei einer Überarbeitung des § 2 an die ausdrückliche Ermächtigung an die Kommunen zu denken, Bestattungsmöglichkeiten z.B. auch in einem Zweckverband vorhalten zu dürfen oder Friedhofsflächen zusammenlegen zu können. Es bietet sich dabei ein Verweis auf das Gesetz für die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 an, wonach eine solche Zusammenarbeit unproblematisch möglich sein sollte.

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Hessen, Stand: 07.03.2006**

---

Eine Formulierung könnte etwa wie folgt lauten:

*(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, eigene Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten oder zu erweitern, wenn ein bestehender öffentlicher Bedarf nicht auf andere Weise befriedigt werden kann. § 5 gilt entsprechend. Die Gemeinden können die Verpflichtung auch durch Zusammenschlüsse mehrerer Gemeinden auf der Grundlage der §§ 24 ff und §§ 30 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) erfüllen.*

Darüber hinaus sollte die Überprüfung des öffentlichen Bedürfnisses regelmäßig, also etwa alle fünf bis zehn Jahre, erfolgen, um Friedhofsflächen entsprechend anzupassen. Eine solche Forderung könnte aufgrund des § 32 des Entwurfs aber in den Nachfolger dieses Gesetzes aufgenommen werden und bedarf daher keiner Regelung im vorliegenden Entwurf.

### Zu Abs. 3:

Es ist nicht schlüssig dargelegt, weshalb die Einrichtung von Friedhofsteilen mit nur allgemeinen Gestaltungsvorschriften lediglich als Soll-Vorschrift formuliert ist. Der durch die Rechtsprechung geprägte Grundsatz der „Zwei-Felder-Wirtschaft“ sieht ausdrücklich eine Verpflichtung zur Vorhaltung solcher Friedhofsteile oder Friedhöfe vor. Darüber hinaus sollte auch die ebenfalls von der Rechtsprechung herausgearbeitete Wahlmöglichkeit der Nutzungsberechtigten sowie auf die Hinweispflicht der Friedhofsträger auf diese Wahlmöglichkeit in das neue Bestattungsgesetz aufgenommen werden. Eine entsprechende Formulierung des Abs. 3 könnte wie folgt lauten:

*(3) Sie regeln die Benutzung der Friedhöfe nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Satzung (Friedhofsordnung). Dabei tragen sie den Veränderungen des Totenkultes Rechnung. Es sind von Gestaltungsvorschriften ausgenommene Friedhofsteile für eine ausreichende Anzahl von Bestattungen zu schaffen. Sind mehrere Friedhöfe im Gemeindegebiet vorhanden, können die Gemeinden dieser Verpflichtung auch durch die entsprechende Ausweisung einzelner Friedhöfe nachkommen. Die Erwerber eines Grabnutzungsrechts sind von der Gemeinde vor dem Erwerb eines Grabnutzungsrechts auf das Bestehen von entsprechenden Friedhofsteilen oder Friedhöfen hinzuweisen.*

### Zu Abs. 4:

Zur Klarstellung sollte in Abs. 4 die Formulierung aufgenommen werden, dass die Gemeinden auch ortsfremde Personen zur Bestattung zulassen können. Es würde sich die Ergänzung eines Satzes 2 nach folgendem Muster anbieten:

*„Die Gemeinden entscheiden nach eigenem Ermessen, ob auch ortsfremde Personen zur Bestattung zugelassen werden.“*

**Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes  
Hessen, Stand: 07.03.2006**

---

Die Regelungen in Abs. 5 und 6 sind nach hiesigem Dafürhalten sinnvoll und zu begrüßen.

**Zu § 4 : Bestattung außerhalb öffentlicher Friedhöfe / Friedhofszwang**

Zu Abs. 2:

Ein neues Bestattungsgesetz sollte vor allem auch die Wünsche der Bürgerinnen und Bürger nach neuen Formen für das Totengedenken und die Bestattung umsetzen. Insbesondere bei der Feuerbestattung haben sich in der Vergangenheit neue Bestattungsarten herausgebildet, die durch den bestehenden Friedhofszwang in einer Grauzone existieren.

Regelungen, wonach es Verstorbenen und Angehörigen größtenteils freigestellt wird, mit der Totenasche nach dem Wunsch des Verstorbenen zu verfahren, würden eine begrüßenswerte Neuerung darstellen. Durch entsprechend liberale Regelungen würde dem letzten Willen der Verstorbenen die angebrachte Bedeutung zugestanden.

Durch eine entsprechende Liberalisierung sollte es Privatpersonen so auf legalem Wege ermöglicht werden, die Beisetzung von Totenasche in der von ihnen gewünschten Form oder auch deren Aufbewahrung zu Hause durchzusetzen. Den Wunsch, dies frei zu entscheiden, haben nach Aeternitas- Untersuchungen etwa 35 % aller Bundesbürger. Den Hinterbliebenen blieben die teils unwürdigen Umwege über Nachbarländer erspart, um die Urne zu Hause aufbewahren zu können.

Für die Dauer der Aufbewahrung der Urne zu Hause sollte eine Frist von etwa vier Jahren bestimmt werden. Eine solche Frist wäre zum einen ausreichend, um den Angehörigen eine angemessene Zeit für einen individuellen Abschied von dem Verstorbenen zu ermöglichen. Zum anderen wäre durch die Befristung auch sichergestellt, dass die Totenasche nicht unbegrenzt aufbewahrt und letztlich auch beigesetzt werden wird. Zur Vermeidung von Entscheidungen, die dem Willen des Verstorbenen widersprechen, könnte ähnlich wie nach dem BestG NRW eine schriftliche Verfügung des Verstorbenen für die Genehmigung der Hausaufbewahrung vorausgesetzt werden.

Wenn von verschiedener Seite befürchtet wird, dass eine Aufbewahrung „zu Hause“ die Totenruhe stören könnte, so kann dem nicht gefolgt werden. Der entsprechende Gesetzentwurf sollte eindeutig vorsehen, dass für die Form der Bestattung ausdrücklich der Wille des Verstorbenen vorrangig ist und sich dieser zu Lebzeiten für eine Aufbewahrung in den Räumen

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Hessen, Stand: 07.03.2006**

---

der Hinterbliebenen ausgesprochen haben muss. Einem Missbrauch der Totenasche wäre damit wirksam vorgebeugt.

Ein Mensch, der sich für die Aufbewahrung seiner sterblichen Überreste in dem Umfeld entscheidet, in dem er sein Leben verbracht hat und das für ihn mit schönen Erinnerungen verknüpft ist, ist sich der Tatsache bewusst, dass sich die letzte Ruhe anders als auf dem Friedhof gestalten wird. Die Aufbewahrung der Urne in den Räumen der Hinterbliebenen ist eine andere, neue Form der Totenruhe, die nach dem Willen des Verstorbenen gerade in dieser Form gewünscht ist. Sinnvoll wäre eine Regelung, nach der die Angehörigen die Urne mit der Totenasche noch für eine gewisse Zeit in Privaträumen aufbewahren dürften oder z.B. beim Bestatter aufbewahren lassen können. Auf diese Weise könnten zum Beispiel ältere Ehepaare, Lebenspartner oder Lebensgefährten die Zeit bis zum Tod des Überlebenden überbrücken und so eine gemeinsame Beisetzung erleichtern. Ebenso könnte durch die Möglichkeit der Hausaufbewahrung von Totenasche die Trauerbewältigung für die Hinterbliebenen erleichtert werden.

Als absolute Mindestvoraussetzung sollte in jedem Fall die befristete Aufbewahrung von Totenasche in Privaträumen zulässig sein, wenn schwere Krankheit oder eine unzumutbar große Entfernung zum nächsten Friedhof beim bestattungspflichtigen Hinterbliebenen gegeben sind.

Dieser Ausnahmefall sollte ausdrücklich in den Gesetzentwurf übernommen werden. Die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 hinsichtlich der „besonderen persönlichen oder örtlichen Verhältnisse“ sind nach hiesigem Dafürhalten nicht konkret genug gefasst.

In der gesamten Diskussion über Liberalisierungen sollte klar sein, dass diese spezielle Form der Abschiednahme niemandem vorgeschrieben wird; durch eine entsprechende Regelung würde lediglich die Freiheit der Willensentscheidung jedes Einzelnen respektiert.

Das Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen lässt beispielsweise die Beisetzung oder Verstreuung von Totenasche außerhalb von öffentlichen Friedhöfen zu, wenn der Verstorbene dies zu Lebzeiten „verfügt“, also im Zweifelsfall schriftlich festgehalten hat, die Beisetzung an der vorgesehenen Stelle bodennutzungsrechtlich zulässig ist, der Beisetzungsort nicht in einer „der Totenwürde widersprechenden Weise genutzt wird“, also etwa eine Fußgängerzone, und der Beisetzungsort dauerhaft öffentlich zugänglich ist. Eine solche Regelung sollte

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Hessen, Stand: 07.03.2006**

---

auch in das zukünftige hessische Bestattungsgesetz aufgenommen werden. Es würde sich eine Formulierung nach dem Nordrhein-Westfälischen Muster anbieten:

*(2) Die Bestattung von Leichen außerhalb öffentlicher Friedhöfe kann nur erlaubt werden, wenn dies mit Rücksicht auf persönliche oder örtliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, diese Beisetzung von Todes wegen verfügt wurde, das vorgesehene Grundstück zur Bestattung geeignet ist und die Beisetzung auf dem betreffenden Grundstück bodennutzungsrechtlich zulässig ist. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.*

*(3) Soll Totenasche auf einem Grundstück außerhalb eines Friedhofs beigesetzt werden, darf die Erlaubnisbehörde dies genehmigen, wenn diese Beisetzung von Todes wegen verfügt und der Behörde nachgewiesen ist, dass das vorgesehene Grundstück zur Bestattung geeignet ist. Erlaubnisbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.*

### **Zu § 5: Anlegen und Erweitern von Friedhöfen**

#### **Zu Abs. 1:**

Wie schon in den Erläuterungen zu § 2 des Entwurfs angesprochen, ist ein zukunftsfähiges kommunales Friedhofs- und Bestattungswesen nach hiesigem Dafürhalten nur dann zu gewährleisten, wenn die vorhandenen Friedhofsflächen dem tatsächlichen Bedarf angepasst und in Konsequenz daraus entsprechend verkleinert werden. Dementsprechend sollte auch die Formulierung des § 5 dahingehend modernisiert werden, dass die Neuausweisung von Friedhöfen oder Friedhofsflächen durch die Gemeinden nur gegen Nachweis des tatsächlichen Bedarfs zulässig ist. Dementsprechend sollte in Abs. 1 eine zusätzliche Nummer 4 eingefügt werden, die etwa folgende Formulierung haben könnte:

*4. der tatsächliche Bedarf nicht durch die bereits vorhandene Friedhofsfläche gedeckt werden kann.*

#### **Zu Abs. 2:**

Gegen die Einführung des Formerfordernisses „Einfriedung“ für Friedhöfe bestehen nach unserer Auffassung keine Bedenken. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit die bereits bestehenden Baumbestattungsanlagen dies umsetzen können und müssen, da der Entwurf keine Regelungen zu Übergangszeiten bzw. zum Bestandsschutz bestehender Friedhofsanlagen enthält. Als „Einfriedung“ wird baurechtlich die vollständige oder teilweise räumliche Abgrenzung eines Grundstückes wie Mauern, Hecken oder Zaunanlagen verstanden. Einfriedungen sollen vorrangig das Grundstück vor unbefugten Betreten und Einsicht schützen, sowie gegen Witterungseinwirkungen (z.B. als Wind- oder Sonnenschutz) dienen.

Mit der Ausnahme von Hecken werden alle anderen Arten von Einfriedungen rechtlich als

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Hessen, Stand: 07.03.2006**

---

bauliche Anlagen eingestuft. Es stellt sich daher die Frage, ob und in welcher Ausführung eine solche Einfriedung in einem Waldgebiet überhaupt zulässig wäre.

### Zu Abs. 3:

Bei der Eignung der geplanten Friedhofs-/Erweiterungsfläche sollte ebenfalls der tatsächliche Bedarf für die betreffende Erweiterung durch den Friedhofsträger dargelegt werden müssen. Eine Formulierung könnte etwa wie folgt lauten:

*Der tatsächliche Bedarf für die Anlegung oder Erweiterung des Friedhofs ist durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten darzulegen.*

### Zu § 6: Grabstätten und Ruhefristen

Die Festlegung einer Mindestruhezeit ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, jedoch sollte für Böden, in denen eine schnellere Verwesung möglich ist, auch ein Ausnahmetatbestand in das Gesetz aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang bietet sich die Hinzuziehung einer weiteren Stelle an, um eine möglichst exakte Bestimmung der tatsächlich notwendigen Ruhezeit vornehmen zu können. Es würde sich daher eine Formulierung nach dem Vorbild des Bestattungsgesetzes Niedersachsen vom 08.12.2005 (Dort § 14) anbieten:

*Die Fristen, in denen eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf (Ruhefristen) betragen mindestens 15 Jahre. Die untere Gesundheitsbehörde kann*

- 1. für einzelne Friedhöfe oder Teile davon eine längere Mindestruhezeit nach Erdbestattungen festlegen, wenn anderenfalls für die Umgebung eine gesundheitliche Gefahr zu erwarten ist,*
- 2. eine kürzere Mindestruhezeit festlegen, wenn ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht, und*
- 3. im Einzelfall eine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhezeit zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.*

*Die Festlegung der abweichenden Mindestruhefrist ist von der Erstellung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 durch die Gemeinde abhängig zu machen.*

Gleichzeitig sollte aber auch überlegt werden, ob eine Gleichbehandlung der Ruhezeiten von Erd- und Urnenbeisetzungen tatsächlich notwendig ist. Die Zerfallsdauer von Urnen wird weniger durch die Bodenverhältnisse, als vielmehr durch die Verwendung von Überurnen aus „dauerhaften“ Materialien (etwa Stein, Steingut oder Keramik) beeinflusst; die Aschenkapsel an sich ist in der Regel binnen ein bis zwei Jahren vollständig verrottet. Die Bestimmung der Ruhezeiten für Aschenbeisetzungen ist daher am ehesten durch den Friedhofsträger im Rahmen der Satzungsformulierung (zulässige Materialien für Überurnen) sicher zu stellen.

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Hessen, Stand: 07.03.2006**

---

### **Zu § 7: Schließung und Entwidmung von Friedhofsflächen**

Die Absätze 2 und 3 sind unklar formuliert. Da auch Privatgrundstücke als Friedhofsflächen gewidmet werden können, ohne dass sich hierdurch die Eigentumsverhältnisse ändern, wird durch die genannten Absätze im Entwurf eine Einflussnahme auf die Kirchen durch Privateigentümer ermöglicht. Gleiches gilt für die Fälle, in denen Kirchen die Verwaltung ehemals kommunaler Friedhöfe übernommen haben. Da sich für diese Regelung keine nachvollziehbare Begründung findet, sollten die Absätze 2 und 3 vom Gesetzgeber weiter konkretisiert werden.

### **Zu § 10: Pflicht zur Leichenschau**

Im Vorgriff auf die vorgeschlagenen Änderungen zu § 13 sollte ein Abs. 7 mit folgendem Inhalt eingefügt werden:

*Die Leichenschau (§ 12) haben in folgender Rangfolge unverzüglich zu veranlassen*

- 1. die zum Haushalt der verstorbenen Person gehörenden Personen,*
- 2. die Person, in deren Wohnung oder Einrichtung oder auf deren Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat, und*
- 3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder die Leiche auffindet.*

*Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch Benachrichtigung der Polizei erfüllt werden.*

### **Zu § 13: Sorgepflichtige Personen**

Die Regelung der Sorgepflicht für die Durchführung der Beisetzung und damit auch der Kostentragungspflicht in Abs. 3 (Bestattungspflicht der Einrichtungen) begegnet nach hiesigem Dafürhalten grundlegenden Bedenken und stellt eine sachlich nicht nachvollziehbare hessische Eigenart dar.

Nach § 13 Abs. 3 des Entwurfs wäre der Ermittlungsaufwand hinsichtlich der kostentragungspflichtigen Angehörigen bei den Heimen und Einrichtungen angesiedelt. Diese Einrichtungen haben im Zweifelsfall nicht die gleichen personellen und infrastrukturellen Möglichkeiten einer umfassenden Recherche, wie es Kommunen mit direktem Zugriff auf die betreffenden Familienbücher oder Einwohnermeldeämter haben.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die nach dem vorliegenden Entwurf erforderliche Vorleistung dieser Einrichtungen für die Bestattungskosten überhaupt notwendig ist. Eine (endgültige) Kostentragungspflicht besteht lt. BVerwG (5 C 2.03, Urteil vom 29.01.2004) für diese Einrichtungen ja gerade nicht.



## **Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Hessen, Stand: 07.03.2006**

---

Eine Alternative würde sich durch eine Neufassung anbieten, die auf eine Bestattungspflicht der betreffenden Einrichtungen ganz verzichtet, um die Handlungskette nicht unnötig zu verlängern und die Unklarheiten im Bereich der Kostenübernahme nicht auf die Einrichtungen abzuwälzen. Eine solche Lösung würde auch die von verschiedenen Stellen geforderte Rechtssicherheit schaffen und in unklaren Fällen durch die direkte Übertragung der „Bestattungshoheit“ auf die Kommunen in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Todesfall auch einen würdevollen Umgang mit dem Leichnam des Verstorbenen ermöglichen. Darüber hinaus würde diese Regelung unnötige Wartezeiten der Bestatter auf Befriedigung ihrer Zahlungsansprüche und damit eventuelle Vorbehalte gegen die Durchführung von Bestattungen in den betreffenden Fällen vermeiden. Gleichzeitig könnte und sollte auch der Kreis der Bestattungspflichtigen entsprechend erweitert werden, um die Rückgriffsmöglichkeiten zu verbessern.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die vorstehend dargestellte Regelung in allen übrigen Bundesländern ohne Komplikationen praktiziert wird

Eine Formulierung könnte (in Anlehnung an die Bestattungsgesetze des Saarlandes und Nordrhein-Westfalens sowie unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 2 und 3 des Entwurfs) wie folgt lauten:

### **§ 13 Bestattungspflichtige, Kostentragungspflichtige**

*(1) ...*

*(2) Für die Sorgemaßnahmen nach Abs. 1 haben unbeschadet des § 10 Abs. 7 auch die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:*

- 1. die Ehefrau/der Ehemann,*
- 2. die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,*
- 3. die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,*
- 4. die Kinder,*
- 5. die Eltern,*
- 6. die Geschwister,*
- 7. die Enkelkinder,*
- 8. die Großeltern und*
- 9. die oder der Verlobte.*

*Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge zuvor genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist. Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor. Die vorrangig Bestattungspflichtigen haften als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten.*

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Hessen, Stand: 07.03.2006**

---

*(3) Soweit diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der örtlich zuständige Gemeindevorstand der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen.*

*(4) Hat der Gemeindevorstand die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und die Kosten getragen, sind ihm gegenüber die Angehörigen nach Absatz 2 zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet.*

### **Zu § 14: Bestimmung der Bestattungsart**

Die Einbeziehung des oder der Verlobten in den Kreis der Bestattungsberechtigten ist zu begrüßen, sollte aber aufgrund der Harmonisierung des Entwurfs auch hinsichtlich der Sorgpflicht erfolgen (vgl. unsere Ausführungen zu § 13 des Entwurfs). Ein Recht zur Einflussnahme auf die Durchführung der Bestattung ohne gleichzeitige Bestattungs- und damit auch Kostentragungspflicht erscheint selbst aus Verbrauchersicht nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus sollte in Abs. 4 auf den Gemeindevorstand als „Schiedsrichter“ in Bestattungsfragen verzichtet werden. Die Durchführung einer Bestattung ist eine sehr private und persönliche Angelegenheit und sollte ausschließlich durch die nahen Angehörigen entschieden werden. Wenn eine Handlungskette festgelegt werden soll, so sollte dies ausschließlich innerhalb des Kreises der Bestattungspflichtigen erfolgen. Es würde sich die Festlegung nach dem Alter der betreffenden Personen anbieten (vgl. § 13 Abs. 2 unseres Vorschlags). Ein Verstoß gegen die Bestattungspflicht oder die Gefahr einer Fristüberschreitung besteht aufgrund der Regelungen in § 13 Abs. 5 des Entwurfs bzw. nach Abs. 4 unseres Vorschlags zu § 13 ohnehin nicht, da der Gemeindevorstand als Ordnungsbehörde in jedem Fall die fristgerechte Bestattung sicherstellen kann. Es würde sich daher die folgende Formulierung für § 14 anbieten:

#### ***§ 14 Bestimmung der Bestattungsart***

- (1) Die Bestattungsart richtet sich grundsätzlich nach dem Willen der verstorbenen Person.*
- (2) Liegt eine Willensbekundung der verstorbenen Person über die Bestattungsart nicht vor, so haben die Angehörigen nach § 13 Abs. 2 (des Entwurfs Aeternitas, Anm. d. Verf.) die Bestattungsart zu bestimmen.*
- (3) Bestehen unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Bestattungsart, so gelten die § 13 Abs. 2 bis 4 (des Entwurfs Aeternitas, Anm. d. Verf.) entsprechend.*

### **Zu § 16: Bestattungsfristen**

Es ist zu begrüßen, dass eine Überschreitung der Höchstfrist zur Bestattung von 96 Stunden ohne weitere Genehmigung zulässig ist. Es wäre aber noch zu klären, ob sich die Formulierung „technische Vorkehrungen“ in Abs. 1 Satz 3 nur auf Leichenhallen nach § 17 bezieht

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Hessen, Stand: 07.03.2006**

---

oder ob damit auch mobile Kühleinrichtungen zur Hausaufbahrung von dieser Regelung erfasst sind.

### **Zu § 17: Benutzung von Leichenhallen**

Es erschließt sich aus dem Entwurf nicht, weswegen eine Frist von 36 Stunden zur Überführung in eine Leichenhalle festgelegt wurde. Im Sinne der Möglichkeit einer Hausaufbahrung des oder der Verstorbenen sollte diese Frist auf mindestens drei Tage verlängert werden. Die Möglichkeit einer Hausaufbahrung, welche traditionell üblich war, ist neben der hilfreichen Nähe zum Verstorbenen im Trennungsschmerz der ersten Tage trauerpsychologisch zu befürworten. Darüber hinaus könnten die Bürgerinnen und Bürger durch eine Hausaufbahrung auch die Gebühren für die Benutzung einer in der Regel unpersönlichen Leichenhalle sparen.

Als Ausgleich sollte zumindest Regelanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der 36-Stunden-Frist in das BestattG aufgenommen werden. Auf diese Weise würde den Angehörigen eine Hausaufbahrung, welche zur Trauerbewältigung hilfreich sein kann, erleichtert. Bei gesundheitlichen Bedenken des feststellenden Arztes oder bei einer meldepflichtigen Erkrankung des Verstorbenen ist nach der derzeitigen Formulierung ohnehin eine unmittelbare Überführung des Verstorbenen vorgeschrieben.

Die „Kann“-Formulierung in § 17 Abs. 2 sollte demnach in eine „Ist“-Formulierung umgewandelt werden.

### **Zu § 18: Bestattungsfeierlichkeiten**

Ebenso wenig nachvollziehbar ist das generelle Verbot der Sargöffnung bei Trauerfeiern und die Ermessensentscheidung des Gemeindevorstands zur Ausnahmegenehmigung. Auch hier sollte als Minimallösung eine „Ist“-Vorschrift zur Ausnahmegenehmigung aufgenommen werden. Es würde sich folgende Formulierung des § 18 Abs. 1 anbieten:

*„(1) Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn hygienische oder gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Die Unbedenklichkeit der Sargöffnung ist der Ordnungsbehörde durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, die Kosten hierfür tragen die Angehörigen.“*

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Hessen, Stand: 07.03.2006**

---

### **Zu § 20: Feuerbestattung**

#### **Zu Abs. 3:**

Es wäre als bürgerfreundlicher Schritt der Landesregierung zu werten, wenn auch die Angehörigen den Transport der Urne vom Krematorium zum Bestattungsplatz vornehmen dürfen. Durch die bisherige Verpflichtung, dies üblicherweise durch einen Bestatter durchführen zu lassen, entstehen Mehrkosten, die den Bürgerinnen und Bürgern durch eine entsprechende Neuregelung erspart werden könnten. Die einzige im Entwurf vorgesehene Alternative, nämlich der Urnenversand durch das Krematorium per Post, wird von vielen Angehörigen als unpersönlich abgelehnt. Aus diesem Grund sollte folgender Passus in Abs. 3 eingefügt werden:

*Urnen mit Totenasche dürfen den Hinterbliebenen zum Transport überlassen werden, wenn dem Krematorium eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort nachgewiesen wird. Nach Vorlage einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3 (des Entwurfs Aeternitas, Anm. d. Verf.) ist das Behältnis mit der Totenasche den Hinterbliebenen oder ihren Beauftragten auszuhändigen. Dem Krematorium ist die erfolgte Beisetzung der versiegelten Urne nachzuweisen.*

### **Zu § 26: Umbettung**

Letztlich sollte durch den Gesetzgeber geprüft werden, weswegen Urnen und Aschenreste eines Verstorbenen denselben strengen Umbettungseinschränkungen wie Leichname unterliegen müssen. Während die Umbettung von Leichnamen hygienische und gesundheitliche Risiken birgt und für die durchführenden Personen teils erhebliche körperliche und psychische Belastungen hervorrufen kann, so gilt dies für Urnen in der Regel nicht. Zur Klarstellung dieser Unterscheidung wäre in diesem Punkt daher eine andere Formulierung des § 26 angebracht, die sich etwa an den Formulierungen des BestG Schleswig-Holstein orientieren könnten. Eine denkbare Formulierung wäre etwa die folgende:

#### **§ 26**

##### ***Umbettung***

***(1) Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche ist auf Antrag einer oder eines Hinterbliebenen, der nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger gestellt werden kann, mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Für die Ausgrabung und Umbettung von Urnen durch den Friedhofsträger ist eine Genehmigung nicht erforderlich; Satz 2 gilt entsprechend. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.***

***(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.***



Aeternitas e.V. Verbraucherinitiative Bestattungskultur •  
Dollendorfer Str. 72 • 53639 Königswinter • [www.aeternitas.de](http://www.aeternitas.de) •  
• [info@aeternitas.de](mailto:info@aeternitas.de) • Telefon 02244/92537 Fax 02244/925388

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Hessen, Stand: 07.03.2006**

---

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu einer bürgerfreundlichen Ausgestaltung des zukünftigen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes mit allen neuzeitlichen Erfordernissen, die von unserer heutigen Gesellschaft erwartet werden, geleistet zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Aeternitas e.V.

Hermann Weber  
Vorsitzender

Christian Jäger  
Referent Recht

### **Über Aeternitas e.V.:**

Aeternitas ist die Verbraucherinitiative Bestattungskultur, die unabhängige, freie und bundesweit tätige Verbraucherberatung für den Bereich Friedhof und Bestattung. Wir betreuen über 40.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet. Unser Ziel ist, den Verbrauchern im Trauerfall einen geglückten Abschied von dem Verstorbenen zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass man die organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der Beerdigung möglichst schnell, sicher und zur eigenen Zufriedenheit abwickeln kann, um mehr Zeit und Raum für die Trauerfeier zu haben. Nach dem Motto „Wissen, was helfen kann“ stellen wir den Bürgern unter <http://www.aeternitas.de> Datenbanken, Publikationen und Beratung zur Verfügung, damit sie im Trauerfall die notwendigen Entscheidungen rechtzeitig, selbst und bewusst treffen können.

Bitte beachten Sie unsere neue Hausanschrift:  
Aeternitas e.V.  
Postfach 31 80, 53626 Königswinter  
Dollendorfer Straße 72, 53639 Königswinter  
Telefon 02244-92537 • Fax 02244-925388  
[info@aeternitas.de](mailto:info@aeternitas.de) • [www.aeternitas.de](http://www.aeternitas.de)